

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

zu der Beschlußempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 10/3815

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksachen 10/3500, 10/3740 und 10/3780
- 2. Lesung -

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes
Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1989
(Haushaltsgesetz 1989)

§ 7 a Absatz 1 des Haushaltsgesetzes erhält folgende
Fassung:

"(1) Von den bei den Titeln 422 10, 425, 426 und 429
veranschlagten Planstellen und Stellen, die nicht als
künftig wegfallend bezeichnet sind, sind im Jahre 1989
insgesamt 2 000 Planstellen oder Stellen in Abgang zu
stellen. Von der Einsparungsaufgabe sind Stellen für Aus-
zubildende in privatrechtlichen Ausbildungsverhältnissen
ausgenommen."

Begründung

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Besetzungssperre von neun
Monaten ist unzweckmäßig und entspricht nicht der Bedarfs-
lage, da sie die Erfüllung der zur Zeit bestehenden Aufga-
ben des Landes vom Zufall abhängig macht. Darüber hinaus
kommt eine neunmonatige Sperrung einer freien oder freier-
wählenden Stelle im Jahresdurchschnitt praktisch einem Verzicht
auf diese Stelle gleich.

Datum des Originals: 06.12.1988/Ausgegeben: 06.12.1988

Die Besetzungssperre soll einen Konsolidierungsbeitrag von 120 000 000 DM jährlich einbringen. Diesem Ziel dient auch die vorgeschlagene Einsparungsaufgabe. Sie ermöglicht es, im Laufe des Haushaltsvollzuges nach aufgabenkritischen Gesichtspunkten den Stellenbestand auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig ist, den Personalbedarf der Aufgabenbereiche abzudecken, die im Rahmen der Möglichkeiten des Landes noch finanzierbar sind.

Dr. Worms
und Fraktion